

Satzung des Kunsthistorischen Studierendenkongress (KSK)

gemäß Änderungen auf dem
KSK-Plenum des 84. KSK in Zürich am 15.06.2013:

§1 ALLGEMEINES

- 1.1 Der KSK ist der Kunsthistorische Studierendenkongress.
- 1.2 Der KSK ist die Vollversammlung aller deutschsprachigen Studierenden der Kunstgeschichte und Kunstwissenschaften.
- 1.3 Der KSK ist öffentlich.

§2 AUFGABEN

- 2.1 Der KSK vertritt die Interessen aller Studierenden der Kunstgeschichte und Kunstwissenschaften im deutschsprachigen Raum.
- 2.2 Austausch zwischen den Studierenden der Kunstgeschichte und der Kunstwissenschaften der einzelnen Institute über die jeweilige Studiensituation.
- 2.3 Vernetzung und institutsübergreifende Repräsentation studentischer Belange gegenüber Institutionen, Verbänden, Parteien und Medien.
- 2.4 Entwicklung inhaltlicher und methodischer Alternativen innerhalb der Kunstgeschichte und den Kunstwissenschaften.

§3 ORGANISATION

- 3.1 Der KSK tagt mindestens einmal pro Semester.
- 3.2 Der KSK ist öffentlich anzukündigen.
- 3.3 Ort und Zeitpunkt des übernächsten KSK werden während des aktuellen KSK ausgewählt und beschlossen. Über mögliche Themen soll diskutiert werden.

§4 DURCHFÜHRUNG

- 4.1 Die Aufgaben des KSK werden in Veranstaltungen unterschiedlicher Sektionen, Abendplena und dem KSK-Plenum wahrgenommen.

4.2 In den Veranstaltungen werden die von den Referierenden vorbereiteten Beiträge zum Thema des aktuellen KSK diskutiert.

4.3 Jede/r Referierende oder Workshopleitende wird gebeten, abschließend ein kurzes schriftliches Exposé über ihr/sein Referat bzw. die Diskussionsergebnisse einzureichen, welches dann vom KSK-Organisationskomitee zu archivieren ist.

4.4 Im Plenum des KSK werden Probleme, Projekte und Aufgabenbestimmung des KSK diskutiert, Maßnahmen zur Durchsetzung studentischer Interessen beschlossen und an die jeweiligen Organe richtungsweisend übertragen.

4.5 Das KSK-Plenum darf nicht am letzten Veranstaltungstag stattfinden. Ihm ist ein angemessener zeitlicher Rahmen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einzuräumen.

§5 ORGANE

5.1 ORGANISATIONSKOMITEE

5.1.1 Das Organisationskomitee übernimmt die Verantwortung für Planung und Ausrichtung des KSK.

5.1.2 VertreterInnen des Organisationskomitees für den jeweils übernächsten KSK werden vom KSK-Plenum des aktuellen KSK bestimmt.

5.2 KSK-ARCHIV

5.2.1 Jedes KSK-Organisationskomitee ist dafür verantwortlich, die eigenen KSK-Materialien zu sammeln, aufzubewahren und dem KSK-Archiv zukommen zu lassen.

5.2.2 Das KSK-Archiv sammelt alle Dokumente und Unterlagen, die den KSK betreffen.

5.2.3 Das KSK-Archiv ist allen Studierenden der Kunstgeschichte und Kunstwissenschaften des deutschsprachigen Raumes zugänglich zu machen.

5.2.4 Das KSK-Archiv hält nach Möglichkeit alle KSKs mit Angaben zu Ort, Thema, Referenten und Referentinnen und Veranstaltungen fest.

5.2.5 Jede KSK-Homepage muss mindestens 2 Jahre nach Ende des jeweiligen KSKs bestehen und wird vor Ablauf dieser Frist dem KSK-Archiv zur Verfügung gestellt.

5.3 KSK-FONDS

5.3.1 Der Ulmer Verein verwaltet treuhänderisch ein Konto zur Durchführung des KSK.

5.3.2 Der KSK-Fonds wird durch Finanzüberschüsse des KSK, Zuwendungen der Fachschaften der Kunstwissenschaftlichen Institute und durch Spenden getragen.

5.3.3 Er bezuschusst auf Antrag Initiativen im Zusammenhang mit dem KSK.

5.4 KSK-SPRECHERINNENRAT

5.4.1 Der KSK-SprecherInnenrat sollte mindestens aus drei Mitgliedern bestehen. Die KandidatInnen werden auf Vorschlag nominiert. Die KSK-Organisationskomitees des aktuellen, nächsten und übernächsten KSK sollten mit mindestens einer Person vertreten sein.

5.4.2 Der KSK-SprecherInnenrat übernimmt die Aufgaben des KSK wie sie in § 2.1 bis 2.3 formuliert sind und und damit die Verantwortung für die Handlungsfähigkeit des KSK außerhalb der Tagungszeit. Dementsprechend ist er durch das KSK-Plenum des jeweils letzten KSK weisungsgebunden und des folgenden KSK-Plenums berichtspflichtig und sollte anwesend sein.

5.4.3 Der KSK-SprecherInnenrat wird beim KSK-Plenum gewählt. Er bleibt für ein halbes Jahr im Amt, bis zum nächsten KSK. Die Wiederwahl ist möglich. Eine Abwahl ist mit einfacher Mehrheit jederzeit möglich.

5.4.4 Der KSK-SprecherInnenrat steht mit den anderen Organen (siehe §5.1-5.3) in Verbindung und unterstützt die Koordination untereinander.

5.4.5 Der KSK-SprecherInnenrat ergänzt das KSK-Archiv.

§6 ABSTIMMUNGEN

6.1 Das KSK-Plenum ist das (richtungsweisende) Beschlussorgan des KSK.

6.2 Das KSK-Plenum ist generell beschlussfähig. Bei Satzungsänderungen müssen mindestens fünf Fachschaften oder VertreterInnen unterschiedlicher kunsthistorischer Studieneinrichtungen anwesend sein (siehe §6.4).

6.3 Bei Wahlen und Abstimmungen verfügen alle anwesenden Studierenden der Kunstgeschichte und Kunstwissenschaften des deutschsprachigen Raumes über jeweils eine Stimme.

6.4 Sollte bei einzelnen Abstimmungen ein/e Studierende/r Einspruch gegen diesen Abstimmungsmodus erheben, verfügt jede der anwesenden Fachschaften bzw. sonstige Institutsvertretungen über nur jeweils eine Stimme.

6.5 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen die Zweidrittelmehrheit.

§7 FINANZIERUNG

7.1 Das Organisationskomitee übernimmt die Finanzierung des jeweiligen KSK.

7.2 Der Finanzüberschuss aus dem aktuellen KSK fließt in den KSK-Fonds.